
Zahlstellenregister

Merkblatt für die Erteilung der Kontrollnummer (K-Nr.)

Um die K-Nr. erteilen zu können, benötigen wir folgende Dokumente (Kopien A4, einseitig kopiert), bzw. Angaben:

(Die männliche Form gilt im Folgenden analog auch immer für die weibliche Form)

Leitende oder nicht leitende Pflegefachpersonen

- Formular Ein- und Austritt Kontrollnummer (K-Nr.)
- Kantonale Berufsausübungsbewilligung (nur leitende Pflegefachpersonen notwendig)
- Folgende Ausbildungen werden akzeptiert bei leitenden oder nicht leitenden Pflegefachpersonen. Eine davon muss zwingend vorliegen:
 - Diplom FH (Fachhochschule) mit Registriernummer (BSc oder MSc)
oder
 - Diplom mit Anerkennung Ausbildungsabschluss SRK
oder
 - Ausländisches Diplom mit SRK Verfügung

Kontakt SRK:

Schweizerisches Rotes Kreuz
Anerkennung Ausbildungsabschlüsse

Werkstrasse 18

3084 Wabern

Telefon 058 400 44 84

www.redcross.ch / registry@redcross.ch

- Diplom Diabetesberatung
- Nachweis einer zweijährigen praktischen Tätigkeit zu 100% unter der Leitung einer zugelassenen Pflegefachperson (Artikel 49, Abs. 1, lit. b der Verordnung über die Krankenversicherung KVV). Das Bundesamt für Gesundheit anerkennt die absolvierten Praktika dann, wenn der Gesuchsteller eine mindestens einjährige praktische Tätigkeit in der Schweiz nachweisen kann, die den Anforderungen der Verordnung entspricht. Die im Ausland absolvierte praktische Tätigkeit hat in diesem Bereich nur gemäss schweizerischem Standard Gültigkeit. Die praktische Tätigkeit kann in Teilzeit absolviert werden (durchschnittlich mindestens 50% Pensum) und verlängert sich dementsprechend. Damit die zu absolvierende praktische Tätigkeit auf qualitativ gleich hohem Standard basiert, muss diese nach Diplomerwerb erfolgen.
- GLN = Global Location Number
Die GLN kann bei der Stiftung Refdata beantragt werden:
Telefon 058 851 28 00 / Fax 058 851 28 09
www.refdata.ch / partner@hcisolutions.ch

Zahlstellenregister

Nicht leitende Ernährungsberater

- Formular Ein- und Austritt Kontrollnummer (K-Nr.)
- Folgende Ausbildungen werden akzeptiert bei nicht leitenden Ernährungsberater. Eine davon muss zwingend vorliegen:
 - Diplom FH (Fachhochschule) mit Registriernummer (BSc oder MSc)
oder
 - Diplom mit Anerkennung Ausbildungsabschluss SRK
oder
 - Ausländisches Diplom mit SRK Verfügung

Kontakt SRK:

Schweizerisches Rotes Kreuz
Anerkennung Ausbildungsabschlüsse
Werkstrasse 18
3084 Wabern
Telefon 058 400 44 84

www.redcross.ch / registry@redcross.ch

- Nachweis einer zweijährigen praktischen Tätigkeit zu 100% unter der Leitung eines zugelassenen Ernährungsberaters (Artikel 50a, Abs. 1, lit. b der Verordnung über die Krankenversicherung KVV). Das Bundesamt für Gesundheit anerkennt die absolvierten Praktika dann, wenn der Gesuchsteller eine mindestens einjährige praktische Tätigkeit in der Schweiz nachweisen kann, die den Anforderungen der Verordnung entspricht. Die im Ausland absolvierte praktische Tätigkeit hat in diesem Bereich nur gemäss schweizerischem Standard Gültigkeit. Die praktische Tätigkeit kann in Teilzeit absolviert werden (durchschnittlich mindestens 50% Pensum) und verlängert sich dementsprechend. Damit die zu absolvierende praktische Tätigkeit auf qualitativ gleich hohem Standard basiert, muss diese nach Diplomerwerb erfolgen.
- GLN = Global Location Number
Die GLN kann bei der Stiftung Refdata beantragt werden:
Telefon 058 851 28 00 / Fax 058 851 28 09
www.refdata.ch / partner@hcisolutions.ch

Zahlstellenregister

Wir weisen Sie darauf hin, dass Ihre angestellte Person pro Arbeitgeber separat mit dem Formular Ein- und Austritt Kontrollnummer (K-Nr.) gemeldet werden muss.

Die Erteilung einer Kontrollnummer (K-Nr.) richtet sich nach den folgenden Bestimmungen:

Allgemeine Geschäftsbedingungen Zahlstellenregister (AGB)

Gebührenordnung

Die Dokumente sind auf der Webseite der SASIS AG www.sasis.ch/de/634 einsehbar.

Unterlagen senden an:

SASIS AG, Zahlstellenregister, Postfach 3841, 6002 Luzern 2 Universität